



Biozidprodukte in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten und behandelten Waren. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

Grundsätze

- Biozidprodukte unterstehen nach der Selbstkontrolle (siehe Merkblatt C06) einer Zulassungs-, Mitteilungs- oder Anerkennungspflicht bevor sie in den Verkehr gebracht oder beruflich verwendet werden dürfen. Diese Pflichten gelten auch beim Import zum beruflichen Eigengebrauch.
- Unter den Begriff „Inverkehrbringen“ fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.
- Die schweizerische Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) richtet sich nach der entsprechenden europäischen Verordnung VO (EU) 528/2012 (BPR). Informationen zur europäischen Biozidprodukteverordnung finden sich auf https://ec.europa.eu/health/biocides/overview_de und <https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/understanding-bpr>.
- Für Übergangszulassungen Z_B und Z_N bestehen jedoch weiterhin nationale Sonderregelungen in der Schweiz.

Was sind Biozidprodukte?

Biozidprodukte sind Produkte, die dazu bestimmt sind Lebewesen (Schadorganismen) abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bekämpfen oder zu zerstören. Es gibt folgende 22 *Produktarten*:

Desinfektionsmittel	Schutzmittel
1: Biozidprodukte für die menschliche Hygiene 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind. 3: Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich 4: Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich 5: Trinkwasserdesinfektionsmittel	6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung 7: Beschichtungsschutzmittel 8: Holzschutzmittel 9: Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien 10: Schutzmittel für Baumaterialien 11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen 12: Schleimbekämpfungsmittel 13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten
Schädlingsbekämpfungsmittel	Sonstige Biozidprodukte
14: Rodentizide 15: <i>Avizide</i> * 16: Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose 17: <i>Fischbekämpfungsmittel</i> * 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden 19: Repellentien und Lockmittel 20: <i>Produkte gegen sonstige Wirbeltiere</i> *	21: Antifouling-Produkte 22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie

* Produkte dieser Produktarten werden in der Schweiz nicht zugelassen.

Auch Stoffe wie Natriumhypochlorit zur Verwendung als Biozid (z. B. in Form von Javelle-Lösung zur Badewasserdesinfektion) gelten als Biozidprodukte und unterstehen den hier aufgeführten Bestimmungen.

Nicht unter die Bestimmungen fallen Mittel, die ausschliesslich nach der Heilmittel-, Lebensmittel-, Futtermittel- oder Pflanzenschutzmittelgesetzgebung zu den dafür vorgesehenen Zwecken in Verkehr gebracht werden. Der folgende Link gibt Hinweise zur Abgrenzung von Biozidprodukten gegenüber anderen Zubereitungen: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Abgrenzungsfragen.

Welche Arten von Wirkstoffen sind zu unterscheiden?

Wirkstoffart	Beschreibung
notifizierte Wirkstoffe	<p>Wirkstoffe im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1062/2014.</p> <p>Für diese bereits existierenden Wirkstoffe besteht die Absicht der Hersteller, sie weiter in Verkehr zu bringen.</p> <p>In der EU läuft die Überprüfung der notifizierten Wirkstoffe (Überprüfungsprogramm, Review-Programm). Wirkstoffe, welche den Anforderungen genügen, werden in der EU genehmigt und danach auch in der Schweiz in den Anhang 1 oder 2 der VBP aufgenommen.</p> <p>Für Wirkstoffe, die den Anforderungen nicht genügen oder für welche keine Unterlagen eingereicht werden, wird ein Entscheid über die Nichtgenehmigung getroffen.</p> <p>Produkte mit notifizierten Wirkstoffen können in der Schweiz mit „Übergangszulassungen“ Z_N (oder Z_B) in Verkehr gebracht werden.</p>
genehmigte Wirkstoffe	<p>Anhang 2 VBP (entspricht der Liste nach Art. 9 der VO (EU) 528/2012, Unionsliste).</p> <p>Produkte mit nur genehmigten Wirkstoffen müssen mit einer Zulassung nach dem europäisch harmonisierten Verfahren in Verkehr gebracht werden, sofern sie weiterhin vermarktet werden sollen.*</p>
nicht genehmigte Wirkstoffe	<p>Wirkstoffe, für die ein Nichtgenehmigungsentscheid vorliegt.</p> <p>Biozidprodukte, die einen solchen Wirkstoff enthalten, müssen vom Markt genommen werden.*</p>
Wirkstoffe für das vereinfachte Verfahren	<p>Anhang 1 VBP (entspricht Anhang I der VO (EU) 528/2012).</p> <p>Liste mit „Wirkstoffen mit niedrigem Risikopotenzial“</p> <p>Biozidprodukte mit ausschliesslich Wirkstoffen dieses Anhangs können unter bestimmten Bedingungen nach dem vereinfachten Verfahren zugelassen werden.</p>
neue Wirkstoffe	<p>Wirkstoffe, die in keine der obigen Kategorien fallen</p> <p>Produkte mit einem solchen Wirkstoff können erst nachdem die Beurteilung des Wirkstoffs durch die EU abgeschlossen wurde, mit einer Zulassung nach dem europäisch harmonisierten Verfahren in Verkehr gebracht werden.</p>

* Die Verfahren und Fristen bei Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Wirkstoffen sind im Anhang 1 dieses Merkblattes zusammengestellt.

Es ist zu beachten, dass die Notifizierungen und die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsentscheide für die einzelnen Wirkstoffe jeweils nur für die im Entscheid aufgeführten Produktarten gelten.

Die Anmeldestelle führt diverse Listen von Wirkstoffen. Weitere Information zu Wirkstoffen siehe www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Biozide Wirkstoffe.

Welche Zulassungsarten gibt es?

Die Biozidprodukteverordnung sieht eine Reihe von **Zulassungsarten**, die **Anerkennung** oder die **Mitteilung** vor (siehe Artikel 3 und 7, VBP). Zulassungen können sowohl für einzelne Biozidprodukte als auch für Biozidproduktfamilien mit gemeinsamen Eigenschaften erhalten werden.

Solange die Entscheide über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung von notifizierten Wirkstoffen noch nicht gefallen sind, d. h. solange sich die Wirkstoffe noch im Überprüfungsprogramm befinden, gelten in der Schweiz die **Übergangs-Zulassungsarten** Z_B, Z_N und Z_{nL}.

Übergangs-Zulassungsart	Beschreibung
Zulassung Z_B	Bestätigung von Produkten aus der früheren Giftgesetzgebung. Die Frist für die Einreichung von Gesuchen für Zulassungen Z _B ist jedoch seit dem 31.07.2006 abgelaufen. Bestehende Zulassungen können angepasst werden.
Zulassung Z_N	Produkte, die notifizierte Wirkstoffe enthalten, für welche noch kein (Nicht-) Genehmigungsentscheid vorliegt.
Zulassung Z_N für gleiche Biozidprodukte	Biozidprodukte, welche identisch mit bereits nach Z _N zugelassenen Biozidprodukten sind
Zulassung Z_N für Biozidproduktfamilie (früher Rahmenformulierung)	Familie von Produkten mit ähnlichen Eigenschaften (ähnlicher Verwendungszweck, gleiche Wirkstoffe, ähnliche Zusammensetzung mit spezifizierten Abweichungen, ähnliche Risikopotenziale und ähnlich starke Wirksamkeit).
Zulassung Z_N für den Parallelhandel	Biozidprodukte, die in einem EU- oder EFTA-Staat nach den nationalen Bestimmungen in Verkehr gebracht sind und mit einem in der Schweiz nach Z _N zugelassenen Produkt (Referenzprodukt) identisch sind
Zulassung Z_{nL}	Produkte mit einem Wirkstoff, der weder notifiziert noch in einem Anhang der VBP aufgeführt ist. Zulassungsart kann nicht mehr beantragt werden.

Nach der Genehmigung bzw. Aufnahme aller Wirkstoffe für alle Produktarten eines Produktes (Anhänge 1 oder 2 der VBP) kommen die folgenden mit der **EU harmonisierten Zulassungsarten** zur Anwendung:

Zulassungsart	Beschreibung
Zulassung Z_L	Für Produkte mit Wirkstoff(en) des Anhangs 2 und ausschliesslich etwaigen weiteren Wirkstoffen des Anhangs 1.
vereinfachte Zulassung	Produkte, die ausschliesslich Wirkstoffe des Anhangs 1 enthalten, die hinreichend wirksam sind. Ausserdem sind keine bedenklichen Stoffe, keine Nanomaterialien vorhanden und es ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.
Anerkennung	Für Produkte mit Zulassungen eines EU- oder EFTA-Staates oder mit Unionszulassungen.
Zulassung für gleiche Biozidprodukte	Produkte, welche identisch mit bereits zugelassenen Biozidprodukten sind.
Zulassung für Biozidproduktfamilie	Familie von Produkten mit ähnlichen Eigenschaften (ähnlicher Verwendungszweck, gleiche Wirkstoffe, ähnliche Zusammensetzung mit spezifizierten Abweichungen, ähnliche Risikopotenziale und ähnlich starke Wirksamkeit)
Zulassung für den Parallelhandel	Biozidprodukte, die in einem EU- oder EFTA-Staat zugelassen sind und mit einem in der Schweiz zugelassenen Produkt (Referenzprodukt) identisch sind
Zulassung für Ausnahmesituationen	Zulassung zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (zeitlich begrenzt).

Wie werden die Gesuche um Zulassung gestellt?

Die Zulassungsgesuche für Biozidprodukte müssen online und je nach Zulassungsart in unterschiedlicher Form eingereicht werden.

Übergangszulassungen (Z_N, Z_B): www.rpc.admin.ch

EU-harmonisierte Zulassungen: <https://echa.europa.eu/de/support/dossier-submission-tools/r4bp>

Zuständige Stelle und weitere Informationen:

- Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern (058 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch)

- www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte

Da die Biozidprodukte bereits bei der Zulassung erfasst werden, ist eine zusätzliche Meldung ins Produktregister nicht erforderlich.

Wie werden die Produkte in Verkehr gebracht?

Grundsätzlich dürfen Produkte erst in Verkehr gebracht oder beruflich oder gewerblich verwendet werden, wenn sie gemäss den Kriterien der Biozidprodukteverordnung zugelassen (bzw. anerkannt oder mitgeteilt) und entsprechend gekennzeichnet sind.

Bei den folgenden Zulassungsarten gilt es Besonderheiten zu beachten:

- vereinfacht zugelassene Biozidprodukte aus der EU oder EFTA

Mitteilungspflicht an die Anmeldestelle.

Die Mitteilung hat mindestens 30 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen zu erfolgen. Sie umfasst den Handelsnamen und die (ausländische) Zulassungsnummer.

- Biozidprodukte einer Biozidproduktfamilie

Mitteilungspflicht an die Anmeldestelle, von später auf den Markt gebrachten Mitgliedern einer Familie, sofern diese Produkte nicht bereits in der Zulassung genannt sind.

Die Mitteilung hat mindestens 30 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen zu erfolgen. Sie umfasst die genaue Zusammensetzung, den Handelsnamen und die Zulassungsnummer der Biozidproduktfamilie.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn nur in der Zulassung vorgesehene Abweichungen bei Pigment-, Duft- oder Farbstoffe vorliegen und der Handelsname nicht ändert.

- Forschung und Entwicklung

Aufzeichnungs- oder Mitteilungspflicht.

Für Versuche mit nicht zugelassenen Biozidprodukten oder nicht genehmigten Wirkstoffen sind Aufzeichnungen zu führen (Art. 13e VBP).

Wird das Produkt dabei in die Umwelt freigesetzt, ist eine Mitteilung an die Anmeldestelle erforderlich (45 Tage vor dem ersten Umgang).

Versuche mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen sind nach den Bestimmungen der Freisetzungsvorschriften durchzuführen (FrSV, SR 814.911).

Kennzeichnung von Biozidprodukten

- Nach dem Erhalt der Zulassung müssen Biozidprodukte entsprechend den Vorgaben und Auflagen in der Zulassung und mit den weiteren Angaben nach Artikel 38 der VBP gekennzeichnet werden, bevor sie beruflich oder gewerblich abgegeben oder verwendet werden dürfen (siehe Merkblatt D08).
- Weitere Informationen zu GHS/CLP siehe www.cheminfo.ch.

Umgang mit Biozidprodukten (Sorgfaltspflicht)

- Wer mit einem Biozidprodukt und seinen Abfällen umgeht, muss diese ordnungsgemäss verwenden und dafür sorgen, dass sie Mensch, Tier und Umwelt nicht gefährden können.
- Das Biozidprodukt darf nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- Die auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise und die Gebrauchsanweisung müssen berücksichtigt werden.
- Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die eine fachgerechte und gezielte Verwendung des Biozidprodukts ermöglichen.
- Der Einsatz von Biozidprodukten ist auf das notwendige Mindestmass zu begrenzen. Er hat nach Möglichkeit in Kombination mit geeigneten vorbeugenden Massnahmen und mit anderen Verfahren (z. B. physikalischen, biologischen Methoden) zu erfolgen.

Welche besonderen Bestimmungen sind ausserdem wichtig für Biozidprodukte?

- In der Werbung für Biozidprodukte sind die vorgeschriebenen Hinweise nach Artikel 50 der VBP anzubringen (siehe Wegleitung des Bundes unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Werbung).
- Besondere Bestimmungen über Verpackung und Denaturierung zur Vermeidung von Verwechslungen (bzw. Verzehr) nach Artikel 36 und 37 der VBP sind zu berücksichtigen.
- Die Beschränkungen und Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), besonders Anhang 2.4, Biozidprodukte, gilt es zu beachten.

Welche Bestimmungen gelten für behandelte Waren?

Unter behandelten Waren versteht man Produkte (Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände), die selbst keine Biozidprodukte sind, die aber mit Biozidprodukten bzw. bioziden Wirkstoffen behandelt wurden oder denen solche zugesetzt wurden.

Beispiele sind Dispersionsfarben mit einem Topfkonservierungsmittel, Fugendichtungsmassen mit einem Schutz gegen Pilzbefall, Textilien mit antibakterieller Ausrüstung oder Holzgegenstände, die mit Holzschutzmittel imprägniert sind. Nicht dazu gehören begaste oder desinfizierte Produkte, sofern keine Rückstände der Behandlung zurückbleiben.

Nicht als behandelte Waren gelten auch Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Kosmetika, Spielzeug sowie Gebrauchsgegenstände für Kinder.

Biozide enthaltende Produkte mit primärer Biozidfunktion gelten nicht als behandelte Waren. Sie unterliegen den Pflichten für Biozidprodukte (z. B. Mottenpapiere, Desinfektionstücher etc.).

Weitere Informationen über Bestimmungen zu behandelten Waren sind im Anhang 2 dieses Merkblattes aufgeführt. Ein Leitfaden zur Abgrenzung von behandelten Waren und Biozidprodukten ist unter folgendem Link verfügbar: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Behandelte Ware.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Website zur Informationskampagne über das Kennzeichnungssystem GHS/CLP www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

**Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz
Chemikaliensicherheit**

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

chemikalien@lu.ch

www.lebensmittelkontrolle.lu.ch

Anhang 1: Verfahren bei der Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Wirkstoffen

Dieser Anhang zeigt die Verfahren für Biozidprodukte mit Übergangszulassungen (Z_N, Z_B) nach der Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Wirkstoffen im Rahmen des Überprüfungsprogrammes.

Was haben die Hersteller / Importeure zu tun und welche Fristen gibt es?

Status Wirkstoffe	Status Produkt	Aktivität des Herstellers / Importeurs	Gültigkeiten Besonderes	Übergangsfristen für Abgabe / Verwendung**
notifizierte(r) Wirkstoff(e) * (und evtl. Wirkstoff(e) des Anhangs 1 oder 2 der VBP)	neues Produkt	Gesuch um Übergangszulassung Z_N stellen (via RPC)	Neubeurteilung nach Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Wirkstoffes (vgl. unten)	keine Fristen anwendbar (Anforderungen gelten sofort)
Genehmigung / Aufnahme des letzten Wirkstoffes in den Anhang 1 oder 2 der VBP	Biozidprodukt verfügte über Zulassung Z _B oder Z _N	Gesuch um Zulassung nach dem europäisch harmonisierten Verfahren stellen (via R4BP): – für Zulassung Z _L , – für vereinfachte Zulassung, – um parallele Anerkennung oder – Nachweis von Gesuch für Unionszulassung	bisherige Übergangszulassung Z _B oder Z _N gilt in diesem Fall noch während 3 Jahren nach Genehmigungs- / Aufnahmedatum	Abgabe mit alter Etikette durch Zulassungsinhaberin bis 360 Tage nach Erhalt der neuen Zulassung und weitere 360 Tage an Endverbraucher Verwendung bis Verfallsdatum unbeschränkt, ausser bei Auflage durch Anmeldestelle
		keine Aktivität bis zum Aufnahmedatum	Zulassung Z _B oder Z _N erlischt 6 Monate nach Aufnahmedatum des letzten Wirkstoffes	Abgabe durch Zulassungsinhaberin bis 360 Tage nach Ablauf der Zulassung und weitere 360 Tage an Endverbraucher Verwendung bis Verfallsdatum unbeschränkt, ausser bei Auflage durch Anmeldestelle
	neues Produkt	Gesuch um Zulassung nach dem europäisch harmonisierten Verfahren stellen (via R4BP, vgl. oben)	Besonderheiten je nach Zulassung	keine Fristen anwendbar (Anforderungen gelten sofort)
Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes	Biozidprodukt verfügte über Zulassung Z _B oder Z _N	keine	Anmeldestelle widerruft Zulassung sofort nach Nichtgenehmigungsentscheid (nach Anhörung)	Abgabe durch Zulassungsinhaberin bis 360 Tage nach Widerruf und weitere 360 Tage an Endverbraucher
		Wirkstoff wird durch einen notifizierten oder genehmigten Wirkstoff ersetzt	Vorgehen, Gültigkeiten und Fristen wie für neue Produkte, je nach Status des Wirkstoffes (vgl. oben)	kürzere Abverkaufsfristen bzw. Fristen für die Verwendung gemäss Auflagen der Anmeldestelle

* Wirkstoff im Überprüfungsprogramm ohne Entscheid über Genehmigung/Nichtgenehmigung. Es ist zu beachten, dass die Wirkstoffe oft nur für bestimmte Produktarten notifiziert sind.

** Bei unannehmbaren Wirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt wird von der Anmeldestelle die längstmögliche Verwendung durch berufliche oder gewerbliche Verwender geregelt, d. h. es gelten entsprechend kürzere Fristen für den Abverkauf.

Für die entsprechenden Fristen bei behandelten Waren siehe Anhang 2 dieses Merkblattes.

Anhang 2: Besondere Bestimmungen für behandelte Waren

Für das Inverkehrbringen und den Umgang mit behandelten Waren gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

- **Inverkehrbringen** Behandelte Waren benötigen keine Zulassung.
Es dürfen jedoch nur behandelte Waren in Verkehr gebracht werden, falls alle enthaltenen Wirkstoffe eine der folgenden Bedingungen erfüllen (Übergangsfristen vgl. unten *).
 - Wirkstoff ist in der Liste im Anhang 2 VBP (für die entsprechende Produktart und den Verwendungszweck),
 - Wirkstoff ist in der Liste im Anhang 1 VBP (Bedingungen sind erfüllt) oder
 - Wirkstoff ist in der Liste der notifizierten Wirkstoffe

- **Kennzeichnung** Behandelte Waren sind mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu kennzeichnen und benötigen in den folgenden Fällen eine besondere Kennzeichnung:
 - falls der Hersteller der Ware Angaben zu den bioziden Eigenschaften macht oder
 - wenn dies die Bedingungen der Genehmigung eines Wirkstoffes im Hinblick auf die Möglichkeit des Kontakts mit Menschen oder die Freisetzung in die Umwelt erfordern.In diesem Fall sind folgende Angaben anzubringen (auf Etikette, Gebrauchsanweisung oder Garantieschein):
 - Hinweis, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält,
 - die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft,
 - die Bezeichnung der relevanten Wirkstoffe,
 - die enthaltenen Nanomaterialien (mit der anschliessenden Angabe „Nano“ in Klammern),
 - alle einschlägigen Verwendungsvorschriften (inkl. Vorsichtsmassnahmen, die wegen der enthaltenen Biozidprodukte zu treffen sind),
 - etwaige Hinweise auf relevante Bestimmungen nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), z. B. Lagerungs- oder Umgangsvorschriften.

- **Umgang mit behandelten Waren** Die Sorgfaltspflichten für Biozidprodukte gelten sinngemäss auch für behandelte Waren.

- **Auskunftspflicht** Inverkehrbringer behandelter Waren haben Verbraucherinnen auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen Auskunft über die biozide Behandlung dieser Waren abzugeben.

- **Beschränkungen und Verbote** Die Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gelten in jedem Fall auch für behandelte Waren.

* Übergangsfristen für Wirkstoffe:

Bezüglich des Inverkehrbringens behandelter Waren mit darin enthaltenen Biozidprodukten und Wirkstoffen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten in folgenden Fällen Übergangsfristen:

- die betreffenden Wirkstoffe sind stattdessen in der Liste der notifizierten Wirkstoffe aufgeführt oder
- für diese Wirkstoffe wurde bis spätestens 1. September 2016 ein Antrag auf Genehmigung für die betreffende Produktart gestellt

In diesen Fällen dürfen die damit behandelten Waren noch wie folgt in Verkehr gebracht werden:

- bis 180 Tage nach dem Entscheid, einen der Wirkstoffe für die betreffende Verwendung nicht zu genehmigen oder den Antrag auf Genehmigung abzulehnen bzw.
- bis der letzte genehmigungspflichtige Wirkstoff für die betreffende Produktart und Verwendung genehmigt wurde

Behandelte Waren mit andern (mit nicht notifizierten oder nicht genehmigten) Wirkstoffen dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.